



Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer, die in die Schweiz zurückkehren

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA), 21.03.1973, SR 852.1

Quartals-Sendungen Nr. 206, 25.09.2006 und Nr. 294, 07.02.2012

Grundsatz

Auslandsschweizerinnen und -schweizer, die sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, müssen nach ihrer Rückkehr in die Schweiz unterstützt werden. Der Bund übernimmt die Kosten längstens für drei Monate, vom Tag der Rückkehr an gerechnet.

Verfahren und Zuständigkeiten

Der regionale Sozialdienst übermittelt dem Kantonalen Sozialamt eine Sozialhilfeanzeige, auf der u. a. das Land (und die Hauptstadt) aufgeführt ist, aus dem die Person in die Schweiz zurückgekehrt ist. Das Kantonale Sozialamt übermittelt die Anzeige dann dem Bundesamt für Justiz (BSDA), das bei der schweizerischen Vertretung im Aufenthaltsstaat die Aufenthaltsdauer von drei Jahren überprüft.

War die Person nicht formell bei einer schweizerischen Vertretung angemeldet und kann sie somit ihren Aufenthalt nicht belegen, so muss der Kanton über den regionalen Sozialdienst andere Unterlagen liefern, die den Aufenthalt belegen (Miet- oder Arbeitsvertrag, Stromrechnungen, An- oder Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle, Kopie des Passes, in dem die Daten des Aufenthalts aufgeführt sind usw.).